

gegeben. Über die Werken außer der angeführten Zeit erhält, hat 50 Wk. Gebühre zu entrichten.

Görlitz, 15. August 1918.

Der Gemeindeschreiber.

Stadtbücherei,

Mit 5500 Bänden, jeden Montag, ausließlich schulterhohe Höhe, abends von 7-10 Uhr geöffnet. Eintritt: 5 Pf. Sohn des Schreibers und gebürtiges Görlitzer. Belegschaft für den Betrieb 1 Woche 8 Wk., 2 Wochen 8 Wk., 3 Wochen 8 Wk., 4 Wochen 10 Wk.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. G. W. Schumann.

Breisbank Nielsa.

Morgen Sonnabend, den 17. August 1918, von vormittags 7-9 Uhr, gelangt auf das Freibank des städtischen Schlachthofes Nielsa bis zum Betriebe von 1.25 M. für das Stück gegen Fleischmarken zum Verkauf. Nielsa erhalten nur bestens verarbeitete, ihre Rohrungsmittelstärke in der Pferdehaltung entnommen und zwar von 220-380. Die Preistaatsstelle, die auf der Breisbank abgestimmt wird, ist mitzubringen.

Nielsa, am 16. August 1918. Die Direktion bedankt sich. Schlachthof.

Dortliches und Sächsisches.

Niea, den 16. August 1918.

— 8. Mai Rundklerabende. Für den Monat September haben als Vorleser für die nächste Konzertession zwei Rundklerabende in Aussicht. Mit Dr. Hilde Wagner, Konzert- und Opernsängerin aus Dresden (Sopran), Herrn Johannes Schurz vom Deutschen Opernhaus in Charlottenburg (Tenor) und der Kapelle des Blonie-Ort. Ball. Nr. 22 veranstaltet Herr Jwan Schnebaum (Klaviersbegleitung und Orchesterleitung) einen Abend in Spiel und Spiel unter dem Motto "Grenzen und Hosen". Neben Liedern, Duetten und sächsischer Musik gelangen die vierjährige Suite für Orchester Nr. 8 ("Im Jahrmarkt") Werk 64 von Ivan Schnebaum und das Lieder-Singspiel "Brüder und Brüder" oder "Die fränkischen Schwaben" für Soprano, Tenor und Orchester mit der Musik von J. Offenbach (aus dem Jahre 1868) zur Aufführung. — Ferner beobachtigt Herr Professor E. L. m. que Kammer ein Klavierabend. Er wird, den aus dem Kreise seiner Freunde und Nachbarn ihm bekannt werdenbenden Wünschen entweder, mit einer neuen Vortragsfolge wiederkommen.

— Gründung einer Kleiderverforschungsgenossenschaft Dresden. Ein Unternehmens mit der Reichsbefleidungsstelle in Berlin und der Handelskammer Bautzen ist von der Handelskammer Dresden und Altona-Biegungsbereich Dresden und Bautzen, sowie die Gesellschafter des Kleiderverforschungsgenossenschaften Olching und Grünwald eine Kleiderverforschungsgenossenschaft Dresden, e. G. m. b. H. ins Leben gerufen worden. Aufgabe der Kleiderverforschungsgenossenschaft wird es sein, den Betrieb des Kleiderverforschungslagers zu übernehmen, das in Dresden für die Handelskammer Dresdner und Bautzen von der Reichsbefleidungsstelle errichtet werden soll. Zunächst werden dem Kleiderverforschungslager von der Reichsbefleidungsstelle lediglich die von den Kommunalverbänden auszubringenden getragenen Männeranzüge zur Verfügung gestellt werden. Diese Männeranzüge werden die Kleiderverforschung in gebrauchsfertigem Zustande von den Kommunalverbänden laufen, nach Beschaffung, Größe um, sachmannig bewirtschaftet und dann unmittelbar zum Verkauf an kriegswichtige und landwirtschaftliche Betriebe (nicht etwa an Kleinhandelsgeschäfte) nach den Vorschriften der Reichsbefleidungsstelle verkaufen. Voraussichtlich werden später dem Kleiderverforschungslager noch weitere Aufgaben, insbesondere die Verminderung der kriegsbedrohten Sowjetvorbörse und ähnlichen Gegenstände übertragen werden. Der Kleiderverforschungsgenossenschaft Dresden kann sich jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befähigte in den Handelskammerbezirken Dresden und Bautzen anlässlich Kaufmann, der in das Handelsregister eingetragen ist und nachweislich schon vor dem 1. August 1914 den Tschiffwarengeschäftsbetrieb gewöhnlich betrieben hat, anschließen. Ebenso können unter bestimmten Voraussetzungen Handelsgesellschaften, Kaufvereine und rechtsfähige Vereine, deren Mitglieder Kleinhandel mit Tschiffwaren betrieben haben, aufgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes des Kleiderverforschungsgenossenschaft Dresden sind die Kaufleute Arthur Eger, Martin Henner und Albert Glöckner, sämtlich in Dresden. Vorstand des Aufsichtsrats der Genossenschaft ist Herr Konzil Johannes Mühlberg in Dresden. Die Handelskammer Dresden empfiehlt den Beteiligten ihres Bezirkes, sich der Kleiderverforschungsgenossenschaft als Mitglieder anzuschließen. Beitragsverklärungen sind bei Herrn Kaufmann Albert Glöckner, Dresden, Brägerstr. 2, einzureichen.

— Lagerverbot für Binnenschiffe eingezogen. Es hat sich ergeben, daß zeitweise Binnenschiffe in starkerem Umfang zu Lagerzwecken herangezogen werden, als dies die Anzahl des zur Verfügung stehenden Lagerraumes mit der jeweiligen Transportlage vereinbart ist. Auch auf der Elbe hat sich namentlich zu Seiten niedriger Wasserstände, eine solche zweckwidrige Benutzung der Fahrzeuge bemerkbar gemacht. Diese Verwendung der Schiffe spricht die verfügbaren Wassertransportmittel ein. Sie erhöht die ohnehin schon vorhandene Knappheit an Fahrgästen und wirkt dadurch frachtkteuerend. Sowohl Verhinderung und Beseitigung dieses Zustandes ist eine Generalfeldmarschallverordnung erlassen, die grundsätzlich ein allgemeines Lagerverbot vor sieht. Dieses Lagerverbot soll jedoch nicht schlechtin gelten, es ist vielmehr von vornherein die Möglichkeit weitgehender Ausnahmen, je nach Lage des Verkehrs, offen gehalten worden. Es ist deswegen nicht nur vorgesehen, daß die Dienststellen der Schiffahrtsabteilung von Fall zu Fall die Lagererlaubnis erteilen können, sondern auch, daß die Schiffahrtsabteilung allgemein oder unter Bedenktzung auf bestimmte Güterarten oder auf bestimmte Schiffstypen von vorgegebenen Verpflichtungen Befreiung erteilen kann. Von dieser Befreiungsmöglichkeit wird die Schiffahrtsabteilung weitgehenden Gebrauch machen und die Verordnung sonach nur anwenden, wenn sich in der Tat eine Notlage herau stellt. Dann wird die Anwendung der Verordnung dazu beitragen, die Schwierigkeiten der Frachtausbefreiung zu beseitigen und die Frachtkteuerung hinauszuhalten.

— R.R. Vaterländischer Hilfsdienst. Es besteht dauernd großer Bedarf an Hilfsdienstwilligen zur Arbeit hinter der Front. Die Kriegsamtshilfe Dresden vermittelt Hilfsdienstwillige für die Gruppen-Inspektion 16, Straßburg. Leute aller Berufe, außer Facharbeiter aus der Industrie und Landwirtschaft, kommen in Frage, von Wehrpflichtigen nur Kriegsbeschädigte, die über 50 v. H. erwerbsunfähig sind. Wer schon eine Verdiensttätigkeit im Sinne des Hilfsdienstes hat, wird nicht angemessen. Melbungen und Anträge sind zu richten an: Die Hauptmelbe- und Auskunftsstelle in Dresden-U. Poststrasse 1 (Königl. Amtsgericht), die Hilfsdienstmelbe- und Auskunftsstelle beim Hauptarbeitsnachweis, Dresden-U. Schiebstraße 14 und die Hilfsdienstmelbstellen in Bautzen, Dippoldiswalde, Flöha, Freiberg, Großenhain, Kamenz, Löbau, Marienberg, Meißen, Pirna und Bautzen.

— R.R. Verleih mit Herbstgemäse 1918 besteht. Die von der Reichsbehörde für Gemüse und Obst angeordnete Zwangsversorgung von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Rüben (Kontrollgemeine) ist nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1918 für Sächsland bereits in Kraft getreten, für die anderen Gemüsearten wird der Zeitpunkt noch bekanntgegeben. Das Kontrollgemeine unterliegt der Abgabeabfertigung, da es keine Ausnahme kommt es nicht durch Sicherungser-

Gemeinde-Sparkasse Gröba.

Tägliche Vergütung der Einlagen mit 3½ Prozent.

Einlagenfreiheit.

Kontrollnoten unentgeltlich.

Vermietung von Panzerschränk-Schließfächern.

Unentgeltliche Ausbewahrung von Wertpapieren (Kriegsanleihen).

Gemeindeverbands-Sparkasse.

Rohstoffe Geldüberweisung nach allen Orten Deutschlands.

Vergütung der Einlagen auf Girolkontos nach Vereinbarung.

solche Personen in Betracht, bei denen mindestens eine Gewerbeausübung angestrebt hat. Lediglich der unmittelbare Elternteil an ein und denselben Verbraucher — wenn an einem Tage nicht mehr als fünf Eltern bei Einzelhandel ein Elternteil abgelegt werden sollen —, der Elternteil an und durch die Kleinhandelsbetriebe zu uns auf beschicktes österr. Märkte mit Ausnahme von Magdeburg, und der Elternteil seitens der Mitglieder eines landwirtschaftlichen Haushaltvereins an und durch diesen Verein im Kleinhandel, bleiben von der Abgabenförderung unberührt. Allein Kontrollgemeine darf bei Sicherungsverträge nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle der Landesstelle für Gemüse und Obst verändert werden. Anträge sind bei der zuständigen Hauptkammerei über ihren Unterstaufstufen, die öffentlich bekannt gemacht werden, persönlich oder schriftlich zu stellen. Wenn die Gemüsekammerei nach dem Angebot durch den Erzeuger nicht innerhalb fünf Tagen erfüllt, ob und wieviel sie von dem Gemüse übernehmen will, gilt das Angebot als abgelehnt. Dann darf der Erzeuger im Rahmen der Verordnung über das Gemüse verfügen und die Verhandlungsgenehmigung darf ihm nicht versagt werden. Das von der Hauptkammerei übernommene Gemüse ist vom Erzeuger auf Überhol nach bestimmten Anweisungen zu liefern. Die Zahlung erfolgt Zug um Zug, höchstens acht Tage nach Abnahme, das Eigentum an solchem Kontrollgemeine fällt an eine bestimmte Stelle ohne weiteres übertragen werden. Zur Durchführung der Zwangsversorgung und Verhinderung von Schleichhandel und Überhöhungspreisen haben die Gemüsekammereien auf Grund der vom Statistischen Bundesamt durchsetzten Anbausatzverordnung über den Feld- und Gartenmais eine genaue Kontrolle über alles in ihren Besitzern erzeugte und abgezogene Gemüse zu führen, so daß der Erzeuger nicht eintrincklich genug vor unterschätzigen Verhältnissen und Förderung von höheren Preisen gewarnt werden können. Ausbildung und Förderung von kontrollierten Verhandlungen und Förderung von höheren Preisen werden in der Lage sein, wenn auch nicht auf einmal, so doch um Saat der Gemüseversorgungssatz durch die Verkaufsstellen sich einzubauen.

— Heimatdienstnachrichten. Die zweite Zugfahrt der Heimatdienst-Nachrichten bringt ein gehende Mitteilungen über die Fürst-Bismarck-Akademie in Detmold und über die Arbeitschule in Arnstadt. Sie enthält ferner die Grundlage für die Übernahme der Kosten der Berufsausbildung und Berufsumbildung durch die Reichsverlärungskommission für Angestellte und Bedienstete und Bestimmungen über Militärentenauflösungen. Weiter sind in dieser Nummer wiedergegeben die Bestimmungen der Kriegsamtstiftung für die Soldatenblinden bei im Kriege Gefallenen über die ihr angefallenen Sonderleistungen und die Verminderung dieser Mittel, ein Erlass über die Abfindung der hinterbliebenen von Rentenempfängern bis zum Abschluß des Grabenbiedelschulds und eine Verordnung über die Einrichtung von Berufsgärtnerämtern in Sachsen sowie über die Versorgung der Kriegsrentenempfänger mit Gebär zur Rebaratur orthopädischen Schuhwerks. Einheitlich enthält die Nummer noch Bestimmungen über Beugscheine auf Schwarzseide für Kriegsbeschädigte, über Verleihungsanträge für Kriegsbeschädigte an der Technischen Hochschule in Dresden und zur Praktikantur.

— Strafbarkeit der Angestellten bei Abgabe bescheiniglicher Waren ohne Bezugsschein. In § 11 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung bei Verleih mit Web-, Wirt- und Strickwaren vom 10. Juni 1918 ist gefagt, daß, wer mit solchen Waren Gewerbe treibt, sie nur gegen Bezugsschein überlassen darf. Hierzu ist vielfach gefolgt worden, daß die Abgabe bescheiniglicher Waren ohne Bezugsschein an das Substutum nur die Geschäftsinhaber, nicht auch die Angestellten strafbar macht. Diese Meinung ist falsch. Das Reichsgericht hat zu dieser Frage in einem Urteil vom 16. April 1918 Erstellung genommen und dabei festgestellt, daß die Vorlesung nichts weiter aussprechen will, als daß gewerbemäßige Verkäufe, gleichviel, ob sie durch den Geschäftsinhaber oder seine Angestellten ausgeführt werden, nur gegen Bezugsschein stattfinden dürfen, und sich somit die Strafanwendung nicht nur gegen den Geschäftsinhaber persönlich, sondern auch gegen die Angestellten richtet, die deshalb auch als Täter anzusehen und zu bestrafen sind, wenn sie Waren ohne Bezugsschein abgeben aber auch einen Bezugsschein mit mehr Waren beliefert, als darauf angegeben sind. — Die Angestellten werden im eigenen Interesse auf diese Auslegung des Reichsgerichts hingewiesen und vor einer Abgabe bezugscheiniglicher Waren ohne Bezugsschein gewarnt.

— Klein unreflexes Oberkratzen. Es ist ein großer Irrtum, wenn man glaubt, unrecht abgenommenes Obst halte sich viel länger, denn das vorige Jahr hat das volle Gegenteil erwiesen. Vor allem ist zu beachten, daß solches Obst zur Konserverierung braucht mehr Süßstoff, das Aroma verloren geht und die Früchte sich in nächster Zeit erst voll entwickeln. Durch das vorzeitige Abnehmen werden die Früchte an Gehalt und dringend benötigte Nährstoffmittel für die Vollreifebildung zugrunde gegangen.

— Mehr Einmachmuster. Im Bism. Ans. lesen wir: Das Kriegsministerium hat noch 500 Gramm Einmachmuster auf den Markt der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, die vornehmlich vom 1. September ab zur Verteilung gelangen werden.

— R.R. Kriegshinterbliebenenversorgung. Da die Infanterieabteilungen ausreichend mit der Lieferung aller Lebensmittel an die Front sind, wird die Kriegsversorgung in der Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten der Kriegshinterbliebenen nicht verhindern lassen. Die Infanterieabteilungen werden aber bestrebt sein, solche Verzögerungen auf das mindestens zu berücksichtigen.

— Militärentenauflösungen. Wie jetzt das Reichsamt für Kriegsministerium mitteilt, gilt, wie zu erwarten war, die kürzlich für Preußen erfolgte Festsetzung wirtschaftlicher Beiträge zur Militärente auch für Sachsen. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse sind also auch in Sachsen zu den nach dem Mannschaftsverordnungsrecht vom 31. Mai 1908 vorgesehenen Renten mit Wirkung vom 1. Juli 1918 ein wirtschaftlicher Beitragsbetrag abzahlbare Rentengutschrift ohne Prüfung der Bedürfnisfrage zu gewähren. Besondere Anträge sind nicht erforderlich, da die Prüfung von Rents wegen erfolgt. — Die Militärentenauflösungen kommen nun für

solche Personen in Betracht, bei denen mindestens eine Gewerbeausübung angestrebt hat. Lediglich der unmittelbare Elternteil an ein und denselben Verbraucher — wenn an einem Tage nicht mehr als fünf Eltern bei Einzelhandel ein Elternteil abgelegt werden sollen —, der Elternteil an und durch die Kleinhandelsbetriebe zu uns auf beschicktes österr. Märkte mit Ausnahme von Magdeburg, und der Elternteil seitens der Mitglieder eines landwirtschaftlichen Haushaltvereins an und durch diesen Verein im Kleinhandel, bleiben von der Abgabenförderung unberührt. Allein Kontrollgemeine darf bei Sicherungsverträge nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle der Landesstelle für Gemüse und Obst verändert werden. Anträge sind bei der zuständigen Hauptkammerei über ihren Unterstaufstufen, die öffentlich bekannt gemacht werden, persönlich oder schriftlich zu stellen. Wenn die Gemüsekammerei nach dem Angebot durch den Erzeuger nicht innerhalb fünf Tagen erfüllt, ob und wieviel sie von dem Gemüse übernehmen will, gilt das Angebot als abgelehnt. Dann darf der Erzeuger im Rahmen der Verordnung über das Gemüse verfügen und die Verhandlungsgenehmigung darf ihm nicht versagt werden. Das von der Hauptkammerei übernommene Gemüse ist vom Erzeuger auf Überhol nach bestimmten Anweisungen zu liefern. Die Zahlung erfolgt Zug um Zug, höchstens acht Tage nach Abnahme, das Eigentum an solchem Kontrollgemeine fällt an eine bestimmte Stelle ohne weiteres übertragen werden. Zur Durchführung der Zwangsversorgung und Verhinderung von Schleichhandel und Überhöhungspreisen haben die Gemüsekammereien auf Grund der vom Statistischen Bundesamt durchsetzten Anbausatzverordnung über den Feld- und Gartenmais eine genaue Kontrolle über alles in ihren Besitzern erzeugte und abgezogene Gemüse zu führen, so daß der Erzeuger nicht eintrincklich genug vor unterschätzigen Verhältnissen und Förderung von höheren Preisen gewarnt werden können. Ausbildung und Förderung von kontrollierten Verhandlungen und Förderung von höheren Preisen werden in der Lage sein, wenn auch nicht auf einmal, so doch um Saat der Gemüseversorgungssatz durch die Verkaufsstellen sich einzubauen.

— Großenhain. Der Königl. Bezirkschulinspektor Schmitz der Bautzen ist bis zum 11. September beurlaubt. Seine Vertretung hat Herr Oberlehrer Dr. Lange in Dresden übernommen.

— Bautzen. Gestern vormittag fand im Bürgersaal des Gewandhauses in Gegenwart von Vertretern der königlichen Behörden, der städtischen Kollegien und der Beamtenstube der Stadt die Feier der Verabschiedung des bisherigen Oberbürgermeisters Dr. Räubler statt. Als Vertreter der Bürgerschaft sprach zunächst Kreishauptmann v. Graushaar, der die Tätigkeit des Scheibenbundes und die Entwicklung der Gewandhausstadt der Oberlausitz würdigte, und ihm gleichzeitig erinnerte, daß der König ihm aus Anlaß seines Übertrittes in den Stuhlkreis Titel und Rang eines Geheimen Regierungsrates verliehen habe, zu welcher Auszeichnung er ihn begeistert habe. Namens des Stadtrates sprach Bürgermeister Dr. Bahn, der einen Überblick über die erfolgreiche 28jährige Tätigkeit des Scheibenbundes Oberbürgermeisters gab, wobei er dessen Verdienste um den Aufbau der Stadt würdigte und ihm mitteilte, daß die städtischen Kollegen beschlossen haben, ihm zum Ehrenbürger der Stadt Bautzen zu ernennen. Bereits früher haben ihn die städtischen Kollegen darüber geehrt, daß sie im Goethebund-Walde einen Weg und in der Stadt einer Straße seinen Namen gegeben. Im Namen der Stadtverordneten sprach deren Vorsitzender Dr. Hermann, namens der städtischen Beamtenstube Stadtbaurat Meißner dankte.

— Chemnitz. Die Armeesatzpolizei nahm eine aus 10 Personen bestehende Einbrecherbande fest, darunter mehrere mit Zuchthaus vorbestrafte Männer. Unter dieser Bande befindet sich eine 50 Jahre alte Kaufmannswitwe aus Apia, in Berlin wohnhaft, als Schleiferin; sie haben eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet. Weitere zwölf Männer haben die Diebe einen Einbruch in einem Schuhwarengeschäft ausgeföhrt, wobei Sporttaschen, Wertpapiere, sowie ein größerer Geldbetrag (Gesamtwert etwa 18000 M.) geklaut wurden. Ein Teil der Wertpapiere war in Erfurt verkauft worden. Den Geftigommen konnten in weiteren Fällen hier, sowie auch in Glauchau ausgetäuscht, bis zu zwei Jahren zurückliegende größere Einbrüche ebenfalls in Privatwohnungen und Geschäftsräumen nachgewiesen werden. Hierbei sind den Dieben ebenfalls Wertpapiere, Sparfassender, größere Geldbeträge, Kleidungsstücke von bedeutendem Wert, sowie Goldfackeln und Brillanten im Gesamtwert von etwa 50000 bis 60000 M. in die Hände gefallen.

Zagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Bundesratsbeschlüsse. Im letzten Sitzung des Bundesrates wurde der Vorlage bez. die Befreiung von Tabakeraufschluss, der Vorlage bez. die Freigabe der Zigarettenkontingenz für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 und der Vorlage bez. Neuregelung der Übergangsabgabe für das in das Gebiet der Bierbrauergemeindeital aus dem nicht bierbrau gebrauten Bier und Getreidezucker bez. eingeführte Bier die Zustimmung erteilt.

Der Reichsanziger berichtet ebenfalls eine Besammlung bez. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohlen, Ros und Getreide monatlich, im September 1918.

Die Quittungen für beschaffte Lebensmittel werden im Bismarckkreis und aus Berlin: Die Befreiung des Bismarckkreises, der Vorlage bez. die Befreiung der Bierbrauergemeindeital aus dem nicht bierbrau gebrauten Bier und Getreidezucker bez. eingeführte Bier die Zustimmung erteilt.

Die Quittungen für beschaffte Lebensmittel werden im Bismarckkreis und aus Berlin: Die Befreiung des Bismarckkreises, der Vorlage bez. die Befreiung der Bierbrauergemeindeital aus dem nicht bierbrau gebrauten Bier und Getreidezucker bez. eingeführte Bier die Zustimmung erteilt.

Der Schleichhandel verbietet eine besondere Rationierung. In einer Anordnung im Stettiner Stadtmagistrat führte Oberbürgermeister Dr. Gehler u. a. aus: „... Nicht zu untersetzen haben wir jetzt in der Lebensmittelversorgung zwei Systeme, kaum aber genug Lebensmittel für ein System. Die Erziehungen der letzten Woche dürften auch weiterhin ohne Ausstellung derartiger Quittungen beschlagnahmfrei werden. Es ist zu wünschen, daß sich die Befreiungslizenzen der allgemeinen Durchführung ihrer Anordnung nachdrücklich annehmen.“

Der Schleichhandel verbietet eine besondere Rationierung. In einer Anordnung im Stettiner Stadtmagistrat führte Oberbürgermeister Dr. Gehler u. a. aus: „... Nicht zu untersetzen haben wir jetzt in der Lebensmittelversorgung zwei Systeme, kaum aber genug Lebensmittel für ein System. Die Erziehungen der letzten Woche dürften auch weiterhin ohne Ausstellung derartiger Quittungen beschlagnahmfrei werden. Es ist zu wünschen, daß sich die Befreiungslizenzen der allgemeinen Durchführung ihrer Anordnung nachdrücklich annehmen.“

